INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 183 | Frühjahr 2019 | Jahrgang 45

Im Namen der Vorstände der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg laden wir alle Mitglieder und deren Familienangehörige, die Landfrauen, die Landjugend und interessierte Gäste sehr herzlich ein zu unserem gemeinsamen

Kreisbauerntag 2019

am Dienstag, dem 26. Februar 2019, um 9.30 Uhr,
Hotel „Hohenzollern“ in Schleswig, Moltkestraße 41

zum Thema:

„Was macht uns in schweren Zeiten stark?“

PROGRAMM

1. Eröffnung und Grußwort
2. **„Aktuelle Herausforderungen in der Landwirtschaft“**
   Klaus Peter Dau, Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Schleswig
3. **„Landwirtschaft: Zwischen Dichtung und Wahrheit“**
   Impulsreferat von Sönke Hauschild, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
4. **„Wir bleiben stark!**
   Was wir tun können – Impulse und moderierter Austausch in turbulenten Zeiten“
   Birgit Arnsmann, Andreas Hermes Akademie, Bonn
5. **„Wie können wir die Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein gestalten?“**
   Werner Schwarz, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.
6. Schlusswort (ca. 12:30 Uhr)

Wir würden uns sehr freuen, Sie und Ihre Familie auf dem Kreisbauerntag begrüßen zu können. Die Landfrauen, die Landjugend, junge Landwirte und Hofnachfolger sowie interessierte Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Peter Dau
Vorsitzender
Kreisbauernverband Schleswig

Karen Clausen-Franzen
Vorsitzende
Kreisbauernverband Flensburg

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg, Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, C 9937 F

Vorteile aus der Mitgliedschaft im Bauernverband

Politik für Ihren Betrieb

Der Bauernverband setzt sich im Interesse seiner Mitglieder für möglichst günstige rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein. Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat durch diese Arbeit auch im Zusammenwirken mit dem Deutschen Bauernverband und den übrigen Landesbauernverbänden u. a. Folgendes erreicht:

- **Agrardiesel**

Der Bauernverband hat sich, vor allem aus Gründen der europäischen Wettbewerbsgleichheit, mit Nachdruck und Erfolg für die Beibehaltung der Steuererstattung beim Agrardiesel eingesetzt. Auch die Streichung des Selbstbehalts von 350 Euro und der Obergrenze von 10.000 Litern konnte erreicht werden. Dadurch sparen die landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt 23,60 Euro je Hektar – und das Jahr für Jahr.

- **Maut**

Die Mautpflicht auf Bundesstraßen konnte maßgeblich durch den Einsatz des Bauernverbandes für landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 60 km/h verhindert werden. Dies gilt auch für Nachbarschaftshilfe. Transportiert ein Landwirt für andere Landwirte im Lohn, gilt dies immerhin für Fahrzeuge bis 40 km/h. Das erspart Kosten von 15 bis 20 Cent je gefahrenen Kilometer.

- **Güterkraftverkehrsgesetz**

Ebenso konnte der Bauernverband die Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz für landwirtschaftliche Transporte verhindern. Dadurch wird ein ganz erheblicher Bürokratie- und Kostenaufwand abgewendet. Dies erspart Prüfungs- und Genehmigungskosten von mehreren Tausend Euro, die zum Teil wiederkehrend angefallen wären.

- **Direktzahlungen**

Die Einkommenswirkung der EU-Direktzahlungen ist nach wie vor beachtlich. Sie machen zwischen 30 bis 50 % und in schwierigen Jahren bis zu 70 % der betrieblichen Einkommen aus. Der Deutsche Bauernverband hat sich auch im Zusammenwirken mit dem europäischen Bauern- und Genossenschaftsverband COPA-COGECA erfolgreich für den Erhalt der Direktzahlungen eingesetzt und hat geplante Kürzungen von bis zu 30 % abwenden können. Zudem konnte das Greening deutlich praxisgerechter gestaltet werden. Bei Verwirklichung der ursprünglichen Kürzungspläne wären die Direktzahlungen heute um fast 100 Euro je Hektar geringer.

- **Straßenausbaubeiträge**

Gerade landwirtschaftliche Betriebe können durch Beiträge für Straßenausbau schnell mit einigen 10.000 Euro belastet werden. Der Bauernverband hat auch im Zusammenwirken mit einer Bürgerinitiative erreicht, dass Gemeinden in Schleswig-Holstein nun keine Ausbaubeiträge mehr erheben müssen.

- **Landesmindestlohn**

Der Mindestlohn nach diesem Gesetz lag höher als der bundeseinheitliche Mindestlohn und galt für alle Betriebe mit Förderung aus der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbau). Der Bauernverband hat gegenüber der Landesregierung die Nachteile und seine Ablehnung der Regelung deutlich gemacht. Zum 1. Januar 2019 wird der Landesmindestlohn nun abgeschafft.

- **70-Tage-Regelung Sozialversicherungsfreiheit**

Die Möglichkeit, Arbeitskräfte und insbesondere Saison-AK bis zu 70 Tage sozialversicherungsfrei zu beschäftigen, galt nur befristet. Gegen die Verlängerung gab es erheblichen politischen Widerstand. Der Bauernverband hat nicht nachgelassen und immer wieder deutlich gemacht, wie wichtig diese Regelung für die Saisonbeschäftigung ist und konnte die Verlängerung erreichen.

- **Trinkwasseruntersuchung**

Die Pflicht, Trinkwasser untersuchen zu lassen, belastet gerade landwirtschaftliche Betriebe mit Eigenbrunnen. Der Bauernverband konnte eine zum Teil deutliche Verlängerung der Untersuchungsintervalle erreichen, was mehrere Hundert Euro je ersparter Untersuchung ausmacht.

- **Kraftfahrzeugsteuer**

Der Bauernverband hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass auch selbstfahrende Futtermischwagen bis 25 km/h von der Zulassungspflicht und von der KFZ-Steuer befreit bleiben, was einige Hundert Euro je Fahrzeug und Jahr ausmacht.

- **Aktuelle Themen**

Der Bauernverband setzt sich im Interesse seiner Mitglieder laufend für Verbesserungen im Großen und im Kleinen ein. Aktuelle Themen sind die erneute Reform der Europäischen Agrarpolitik, Tierschutzrecht (Ferkelkastration, Kastenstandhaltung), das Steuer- und Abgabenrecht (Gewinnglättung und Gewinnrücklage, Verteidigung der landwirtschaftsspezifischen Sonderregelungen, Klage gegen Gebühren, Wirtschaftsdüngermeldung), Bau- und Immissionsschutzrecht (Gewächshäuser und Folientunnel verfahrensfrei stellen, Musterregelung Hühnermobile, Güllebehälterbau im Außenbereich, TA Luft) und unser Einsatz für ein effektives Bestandsmanagement bei Wolf und Gänsen.

Berufsständische Arbeit – Bestimmen Sie mit!

Der Bauernverband wird ehrenamtlich – also von Ihren Berufskollegen – geführt. Alle fünf Jahre wählen alle Mitglieder, beginnend auf der Ortsebene, die Gremien des Verbandes bis hinauf zum Landeshauptausschuss, der dann den Landesvorstand wählt. Sie können sich aktiv mit Ihrem Stimmrecht einbringen, sich aber auch selbst für ein Ehrenamt zur Verfügung stellen. In jedem Fall können Sie die berufsständische Arbeit aktiv mitgestalten.

Während der laufenden Wahlperiode können Sie sich mit Ihren Vorstellungen und Anliegen jederzeit an Ihre ehrenamtlichen Vertreter und Vertreterinnen auf Orts-, Bezirks-, Kreis- und Landesebene wenden und so die Positionen und Aktivitäten des Verbandes mitbestimmen und mitgestalten. Der Bauernverband Schleswig-Holstein, das sind alle Mitglieder! Das Ehrenamt und die hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten dann die gemeinsam gefundenen Positionen gegenüber Politik und in der Gesellschaft.

Kompetente und günstige Beratung

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Kreisbauernverbandes ist Ihr Berater und Ansprechpartner in allen Be-

triebs- und Lebenslagen. Unsere Geschäftsführer sind Landwirte mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss und haben im Verband eine vertiefende rechtliche Ausbildung erhalten. Dadurch kennen sie nicht nur die landwirtschaftliche Praxis, sondern gehören für alle Fragen rund um Ihren Betrieb zu den Wenigen, die den Gesamtüberblick über die dabei ineinandergreifenden Rechtsbereiche haben. Zudem steht dem Geschäftsführer – und damit Ihnen – der Rat der Fachreferenten und Volljuristen aus der Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg zur Verfügung. Dies garantiert eine fachlich versierte, kompetente und zuverlässige Beratung für Ihre Anliegen.

Als berufsständische Vereinigung ist der Bauernverband Schleswig-Holstein berechtigt, seine Mitglieder in Rechts- und Sozialfragen zu beraten. Die dafür zu leistende Kostenerstattung ist, verglichen mit den anwaltlichen Gebühren, überschaubar und günstig und wird erst ab einer Bagatellgrenze fällig. Die Beratung kann für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beansprucht werden und bezieht sich u. a. auf folgende Bereiche und Beratungsgegenstände:

- Vertragsrecht (z. B. Pachtverträge, Kaufverträge, Bauverträge, Arbeitsverträge)
- EU-Prämienrecht (Antragstellung, Beratung bei Verstößen, HofPlaner, HOFCheck, Fristenkalender)
- Erbrecht (Testament, Überlassungsvertrag)
- Steuerrecht
- Beitrags- und Abgabenrecht (Anschlussbeiträge, Ausbaubeiträge, Gebührenbescheide aller Art)
- Erneuerbare Energien (z. B. WKA-Verträge, Vergütungsfragen)
- Sozialrecht (Rentenanträge, Betriebs- und Haushaltshilfe, Krankenversicherung, Unfallversicherung)
- Arbeitsrecht
- Öffentliches Baurecht (Baugenehmigung, Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Abwehr heranrückender Wohnbebauung)
- Landwirtschaftliches Fachrecht (Düngung, Ermittlung Düngebedarf und Düngebilanz, Pflanzenschutzmittel, Erosionsschutz, Dauergrünland)
- Naturschutzrecht (Knickpflege, Biotop- und Artenschutz, Gebietsausweisungen)
- Wasserrecht (WSG-Ausgleich, Gewässerunterhaltung, Durchleitungsrechte)
- Entschädigungsrecht (Straßenbau, Leitungsentschädigungen)
- Schadensersatzrecht
- Versicherungs- und Finanzberatung (betriebliche und private Versicherungen, gesetzliche Versorgung, staatliche Fördergelder, private Altersvorsorge, Geldanlagen und Kredite, Vermögensbildung, Schadensfall)

Attraktive Sachleistungen

Mitglieder des Bauernverbandes können diverse Vorteile beim Bezug von Waren und Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- **Bauernstrom und Gas**
  Deutliche Vorteile beim Bezug von E.ON®-Strom und Gas für betrieblichen und häuslichen Verbrauch
- **Auto-Rabatte**
  Zweistellige Prozentrabatte bis zu 42 % Rabatt für folgende Fabrikate: Citroën, Fiat, Lancia, Alfa Romeo, Abarth, Jeep, Ford,

SCHLÜTER · SCHLÜTER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

Günter Schlüter
Rechtsanwalt & Notar a. D. (bis 2015)

Matthias Schlüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten

Christian Schlüter
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht

Momme Bartels
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

Armin Kenzler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht

Holger Rathje
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht

Simone Röser
Rechtsanwältin
- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht

Julius Adam
Rechtsanwalt
- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, **Tel. 04 61 / 318 317 - 0**, Fax 318 317 - 10
www.schlueter-rechtsanwaelte.de

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzcenter Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

nospa.de/agrar

Nord-Ostsee Sparkasse

Hyundai, Kia, Mazda, Mercedes-Benz, Mitsubishi, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Seat, SsangYong, Subaru, Suzuki, Toyota, VW

- **Berufskleidung**
  4 % Rabatt bei engelbert strauss®
- **Hochdruckreiniger**
  Attraktive Angebote und Rabatte für KÄRCHER®-Hochdruckreiniger
- **Krankenversicherung für Saisonarbeitskräfte**
  Äußerst günstige Krankenversicherung für Saison-AK über die HanseMerkur®
- **Quads**
  Auf Arctic Cat® All Terrain Vehicles (ATVs) erhalten Mitglieder 10 % Rabatt.
- **Autoservice und -reparaturen**
  Mitglieder erhalten aufgrund des Mitgliedsnachweises eine Firmenkundenkarte bei A.T.U.® und dadurch Nachlässe bis zu 25 %.
- **Mobile Stromerzeugung**
  15 % auf mobile Stromgeneratoren von POLYMA®
- **Betriebsstoffe**
  Mitglieder erhalten beim Bezug von Diesel, Schmierstoffen und Mineralöl einen Verbandsrabatt bei der Wilhelm HOYER KG.
- **Fachinformationen**
  Mitgliedern stehen exklusiv regelmäßige Fachinformationen per Fax oder E-Mail zur Verfügung und zwar wöchentlich aus den Bereichen Geflügel, Milch, Schwein und Ackerbau und monatlich aus den Bereichen Ökolandbau und Energie. Ihr Kreisbauernverband informiert Sie zusätzlich über aktuelle Rechtsänderungen und regionale Termine.
- **Veranstaltungen**
  Mitglieder erhalten Einladungen für Veranstaltungen zu aktuellen Themen oder Fachvorträgen.
- **Gemeinschaft**
  Die Kreisbauernverbände fördern und organisieren den Austausch unter Berufskollegen und bieten thematische Reisen für Mitglieder an.
- **HofPlaner**
  Der HofPlaner als mobile App und als PC-Anwendung erinnert Sie betriebsspezifisch an Dokumentationspflichten, Fristen und Termine und bietet Hilfen zur Erledigung an – für Mitglieder zu deutlich vorteilhaften Bedingungen.
- **HOFCheck**
  Mitglieder erhalten Unterstützung zum Aufbau des Eigenkontrollsystems für den Betrieb hinsichtlich Fachrecht, Cross Compliance und Greening durch betriebsindividuelle Checklisten, wobei anhand der Checkliste auch eine persönliche Beratung vor Ort auf Ihrem Betrieb möglich ist.

Bauernverband Schleswig- Holstein e.V.
Im Agrarzentrum „Grüner Kamp“, 24768 Rendsburg

Neues Düngerecht zeigt deutliche Auswirkungen auf Betriebe und Strukturen

Bauernverband: Effekte werden sich noch verstärken

Die im Juni 2017 in Kraft getretene neue Düngeverordnung wird von den landwirtschaftlichen Betrieben mit großen Anstrengungen umgesetzt. „Bereits nach dem ersten Düngejahr sind erhebliche Veränderungen in der Tierhaltung, in den Betriebsstrukturen und beim Düngeeinsatz festzustellen“, so der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied. „Dazu zählen eine deutliche Reduktion des Einsatzes von stickstoffhaltigen Handelsdüngern und Klärschlamm, ein überproportionaler Rückgang der Bestände von Rindern und Schweinen und erhöhte Investitionen in neue Ausbringungstechnik.“ Die Düngeverordnung sei zwar nicht der alleinige Treiber dieser Entwicklungen, dennoch verstärke sie den langfristig leicht rückläufigen Trend in der Tierhaltung. Viele Indikatoren zeigten außerdem, dass sich diese Effekte in den kommenden Monaten und Jahren noch weiter verstärken werden. „Eine fundierte Bewertung der Wirkung des neuen Düngerechts erfordert die Sammlung von Erfahrungen mit der Umsetzung und verbietet gesetzgeberische Schnellschüsse. Auch die EU-Kommission muss mit Blick auf das EuGH-Urteil akzeptieren, dass die angestrebte Wirkung des neuen Düngerechts in der Landwirtschaft und für den Gewässerschutz nicht schon nach wenigen Monaten abschließend beurteilt werden kann“, betont der DBV-Präsident vor dem Hintergrund neuer Forderungen der EU-Kommission zur erneuten Änderung der Düngeverordnung.

Folgende Daten belegen die Auswirkungen des neuen Düngerechts:

- In den Jahren 2017 und 2018 wurden die Schweinebestände in Deutschland um rund 1,14 Mio. Tiere und damit um mehr als 4 % reduziert.
- Die Bestände an Rindern sanken im gleichen Zeitraum um rund 330.000 Tiere und damit ebenfalls um 3 %. Damit reduziert sich entsprechend auch der Wirtschaftsdüngeranfall in den Betrieben.
- Dieser überproportional hohe Rückgang der Tierbestände liegt deutlich über dem Durchschnitt der Vorjahre und ist maßgeblich auf die Düngeverordnung zurückzuführen. Es ist absehbar, dass sich der Trend zumindest im Schweinesektor weiter fortsetzt. Die Novemberzählung 2018 weist bei Jungschweinen (unter 50 kg) einen überdurchschnittlich starken Rückgang von 5,1 % aus.
- Die deutlichste Veränderung ist beim Absatz von Düngemitteln sichtbar. Im Wirtschaftsjahr 2017/2018 ging der Inlandsabsatz von Stickstoffdünger um rund 10 % auf 162.188 t Stickstoff zurück. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2014/2015 - vor der Verabschiedung der Düngeverordnung - beträgt der Rückgang sogar 18 % und damit 362.142 t Stickstoff. Überdurchschnittlich stark zurückgegangen ist der Einsatz von mineralischen Stickstoffdünger in Niedersachsen, und zwar im Wirtschaftsjahr 2017/2018 gegenüber 2016/2017 um 44.726 t Stickstoff und damit um 15 %.
- Die Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft wurde im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um rund 27 % zurückgefahren.
- Die Bestandsentwicklung spiegelt sich auch mit Zeitverzögerung beim Futtermittelabsatz. Die Herstellung von Schweinefutter ging im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres 2018/2019 um 3 % zurück. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass die

dürrebedingten Ernteausfälle auch die Direktverfütterung von Getreide haben schrumpfen lassen. Dies scheint anders als bisher nicht mit einem höheren Zukauf von Futtermitteln durch die Betriebe kompensiert worden zu sein.

- Schließlich verzeichnet die Landtechnikbranche im Wirtschaftsjahr 2017/2018 einen Umsatzzuwachs bei Gülle- und Gülleausbringungstechnik in der Größenordnung von 20 Prozent.

Bauernverband fordert deutliche Änderungen im Wolfsmanagement

„Wir müssen angesichts der Bilder von toten und verletzten Tieren sachlich darüber diskutieren, ob Schleswig-Holstein ein geeigneter Lebensraum für den Wolf ist und prüfen, ob seine Wiederansiedlung wirklich vereinbar ist mit der Lebenswirklichkeit der Menschen, mit Landwirtschaft, Tourismus oder Küstenschutz“, machte Verbandspräsident Werner Schwarz deutlich.

Wie auch die aktuellen Fälle zeigen, stellt eine Rückkehr des Wolfes die Weidetierhalter vor zum Teil existenzbedrohende Herausforderungen. Dabei gehe es den Betroffenen nicht allein um eine finanzielle Entschädigung, sondern insbesondere darum, ihre Tiere tiergerecht, gesund und unversehrt halten zu können. Sei dies nicht gewährleistet, müsse eine gezielte Entnahme des Wolfes möglich sein. Der Landesvorstand hat zudem sein im Jahr 2015 verabschiedetes Positionspapier konkretisiert und der verschärften Situation angepasst.

Insbesondere bekräftigt der Berufsstand folgende Forderungen:

1. Es ist eine sachliche Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob das Land Schleswig-Holstein überhaupt einen geeigneten Lebensraum für Wölfe darstellen kann. Angesichts der hier vorherrschenden Kulturlandschaft, dem geringsten Waldanteil im Bundesgebiet, weitverbreiteter Weidehaltung und dem engmaschigen Verkehrs- und Wegenetz bestehen daran durchgreifende Zweifel.
2. Es ist konkret zu prüfen, ob eine Wiederansiedlung mit anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (z.B. Siedlungsgebiete, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und insbesondere Küstenschutz und Deichsicherheit) überhaupt vereinbar ist. Es ist eine sachgerechte Gewichtung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.
3. Die Erfahrungen aus anderen Gebieten mit zunehmender Wolfsdichte in Deutschland und dem europäischen Ausland zeigen, dass alle denkbaren Schutzmaßnahmen und auch die Einzäunung nur unzureichend wirken und Wolfsrisse nicht zuverlässig verhindern. Es ist deshalb die Möglichkeit zu nutzen bzw. zu schaffen, Wölfe zu entnehmen, um erhebliche Schäden von der Weidetierhaltung abzuwenden. Einzäunungen sind insbesondere bei wechselnden Weideflächen und auf Deichflächen wirtschaftlich und faktisch nicht darstellbar. Insbesondere dort ist die Ausbreitung bzw. Wiederansiedlung des Wolfes zu unterbinden. Dies schließt ein, dass Wolfsgebiete mit der Pflicht zur Einzäunung der Nutztiere dort nicht ausgewiesen werden.
4. Die Entschädigung von Nutztierrissen kann stets nur eine Notlösung sein. Den Weidetierhaltern geht es vielmehr darum, ihren Tierbestand zu erhalten und ihre Tiere tiergerecht und gesund aufzuziehen. Soweit entschädigt wird, muss jedoch ein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgen. Dies umfasst sowohl die Schäden bei verletzten, gehetzten, toten und unauffind-

Der neue Partner für den Norden von Schleswig-Holstein

DAMMANN

Unser Verkaufsberater freut sich auf Ihre Anfragen

Kai Maßmann 0151 / 61 55 88 17

Jöhnk seit 1905

Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG

Satruper Str. 18 • 24860 Böklund
04623 / 18 53 0
www.joehnk-boeklund.de

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ob Finanzierung, Zahlungsverkehr oder Altersvorsorge: Wir beraten Sie umfassend und finden Lösungen, die zu Ihnen passen.

Als Ihr Partner in allen Finanzangelegenheiten stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Sprechen Sie uns an!

Telefon: 04621 388-0 • www.sl-vb.de

Schleswiger Volksbank

baren Tieren als auch den Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde etc.).

5. Das System der Probenahme und Analyse bei Verdacht auf einen Wolfsriss weist erhebliche Unklarheiten und Unzulänglichkeiten auf. Ein geordnetes Verfahren ist notwendig. Im Interesse einer zügigen und zuverlässigen Aufklärung sind die Aufgaben der Rissgutachter insoweit eindeutig zu definieren und ihre Ausbildung ist zu intensivieren und zu verbessern. Die Zuverlässigkeit ist durch strenge persönliche Auswahl und Vereidigung der Gutachter zu gewährleisten. Des Weiteren muss dem Tierhalter die Möglichkeit einer eigenen Nachweisführung gegeben werden.
6. Die Aufnahme ins Jagdrecht ist ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Einbindung der Jägerschaft würde durch Begründung von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen die Akzeptanz bei Jägern, Landwirten und Eigentümern fördern.
7. Gemeinsam mit den übrigen Bundesländern müssen Populationsentwicklung und Populationszusammenhänge überwacht und untersucht werden.

Betriebs- und Haushaltshilfen
Für Frauen im ländlichen Raum

Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✔ **Bei Krankheit**
- ✔ **Bei Kuren**
- ✔ **Beim Mutterschutz**
- ✔ **Bei Problemen und Notfällen**
- ✔ **Während des Urlaubs und Fortbildung**

Kontakt & Info:
Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

GREVE BAUUNTERNEHMEN

Hochbau
Baugeschäft Erich Greve GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappelner Str. 15
Tel. 0 46 22 / 18 54 - 0 · Fax 18 54 - 44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

Alles unter einem Dach – Ihr kompetenter Partner in Sachen Bau …

Zahlungsansprüche bundesweit handelbar

Die Zahlungsansprüche zum Erhalt der EU-Prämienzahlungen können von den Landwirten seit Jahresbeginn bundesweit gehandelt werden. Erworbene Zahlungsansprüche können dann in jedem Bundesland aktiviert d.h. zur Auszahlung beantragt werden. Darauf weist der Bauernverband Schleswig-Holstein hin.

Die bundesweite Handelbarkeit der Zahlungsansprüche und damit das größere Angebot dürfte den Preis eher dämpfen. Hinzu käme, so der Bauernverband, dass nach den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform der Agrarpolitik nach dem Jahr 2020 die Zahlungsansprüche durch die Mitgliedstaaten abgeschafft werden können. In Deutschland wird voraussichtlich hiervon Gebrauch gemacht werden zugunsten einer Flächenprämie.

Hintergrund: Die Auszahlung der Direktzahlungen der europäischen Agrarpolitik erfolgt aufgrund von Zahlungsansprüchen, die den Landwirten im Jahr 2015 für jeden seinerzeit bewirtschafteten und beantragten Hektar Land zugeteilt wurden. Ein Zahlungsanspruch berechtigt bei Erfüllung bestimmter Anforderungen und Auflagen zu einer jährlichen Auszahlung für einen Hektar, die bundeseinheitlich für das Jahr 2019 voraussichtlich 175 Euro beträgt. Vor dem Jahr 2019 waren die Zahlungsansprüche in den einzelnen Bundesländern noch unterschiedlich hoch.

Deutscher Bundestag hat Hofabgabeverpflichtung abgeschafft – Altersrenten werden jetzt endgültig bewilligt

Der Deutsche Bundestag hat die Hofabgabepflicht abgeschafft. Er hat damit rückwirkend zum 9. August 2018 (Veröffentlichung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen) diese Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) aufgegeben. Damit ist der Weg für die SVLFG frei, ab sofort Renten endgültig bewilligen zu können.

Mit der Abschaffung der Hofabgabepflicht gehen weitere gesetzliche Änderungen zum 1. Januar 2019 einher. Dies sind insbesondere:

- Versicherungsfreiheit in der AdL bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente
- Abschaffung des Rentenzuschlags wegen späterer Inanspruchnahme der Regelaltersrente
- Befristung von Erwerbsminderungsrenten und Anrechnung von Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft bei aktiver Weiterbewirtschaftung
- Anrechnung von Hinzuverdiensten auf vorzeitige Altersrenten

Nachdem Mitte Oktober 2018 die Vertreter aller Fraktionen des Deutschen Bundestages die Hofabgabeklausel als nicht mehr haltbar ansahen, hatte der Vorstand der SVLFG entschieden, für die Zeit von September bis zur notwendigen Gesetzesänderung vorläufig Altersrenten und vorzeitige Altersrenten zu gewähren. Damit hat die SVLFG unbillige Härten für ihre Versicherten vermieden. Die vorläufigen Rentenzahlungen erfolgten individuell in der aktuell gesetzlich vorgesehenen Höhe, jedoch bei Regelaltersrenten ohne den Zuschlag für eine spätere Inanspruchnahme der Rente. Diesbezüglich bestehende Ansprüche gingen jedoch nicht verloren und werden nun mit der endgültigen Entscheidung festgesetzt. Die Abschaffung dieses Zuschlags ab 1. Januar 2019 betrifft insoweit allein zukünftig geltend gemachte Rentenansprüche. Ebenso haben Bezieher einer vorzeitigen Altersrente

Bestandsschutz. Diese müssen nicht mit einer Anrechnung von Hinzuverdiensten rechnen, wenn ihr Anspruch bereits am 31. Dezember 2018 bestand.

Als weitere Änderung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) wurde zur Entlastung der Unternehmer beschlossen, den Solidarzuschlag zu den Leistungsaufwendungen der sogenannten Altenteiler bereits in 2019 auf 76 Millionen und bis 2022 auf 59 Millionen Euro zu reduzieren.

Auswirkungen auf Beitragszahlung in der Krankenversicherung bedenken

Weiterbewirtschafter müssen beachten, dass für sie nicht die Krankenversicherung der Rentner (KvdR) greift, sondern sie ihren Beitrag als landwirtschaftlicher Unternehmer weiter zahlen müssen. Beiträge sind neben den Beiträgen aus der Rente aus der AdL auch aus außerlandwirtschaftlichen selbständigen Erwerbstätigkeiten, weiteren Renten und Versorgungsbezügen zu zahlen. Diese Beiträge können insgesamt gegebenenfalls höher ausfallen als die zu erwartende Rente aus der AdL. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich durch die SVLFG beraten zu lassen. *SVLFG*

Mehr Lebenskomfort für Diabetiker

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) trägt seit 1. Januar 2019 die Kosten für die Versorgung mit dem Flash-Glukose-Messsystem FreeStyle Libre. Mit diesem können Diabetiker ihren Blutzuckerwert jederzeit und beliebig häufig ablesen.

Für an Diabetes mellitus Erkrankte bedeutet dies vor allem eine bessere Kontrolle und Steuerung des Blutzuckerverlaufes. Außerdem soll eine Unter- oder Überzuckerung vermieden werden. Zwar ersetzt dieses System nicht vollständig die konventionelle Blutzuckermessung mit Lanzetten und Teststreifen, sie bietet den Betroffenen jedoch mehr Lebenskomfort. Denn unter den Arbeitsbedingungen im Stall, auf dem Feld oder im Wald ist es nicht immer einfach, mehrmals täglich eine konventionelle Messung durchzuführen. Für das Flash-Glukose-Messsystem wird ein Sensor mit bis zu 14 Tagen Laufzeit in das Unterhautfettgewebe des Oberarms eingesetzt. Neben dem aktuellen Wert werden dem Nutzer ein Diagramm des Blutzuckerverlaufs der letzten acht Stunden und der sich daraus ergebende Trend des Blutzuckerwertes auf einem Lesegerät angezeigt. Die LKK übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag des Versicherten die Kosten für das Lesegerät und für die Sensoren alle zwei Wochen jeweils in Höhe von 60 Euro, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung. Zur Beantragung ist der LKK oder dem Leistungserbringer eine ärztliche Verordnung vorzulegen. *SVLFG*

KOMPRESSION
RENO

Händlernachweis durch:
Will & Sohn
Tel. 0 46 21 / 9 39 70
www.willsohn.de

Registrierung von EEG-Anlagen im Marktstammdatenregister

Das Marktstammdatenregister (MaStR), das gem. § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnwG) eingerichtet werden muss, sollte ursprünglich im Herbst 2017 in seinem vollem Umfang in Betrieb genommen werden. Nach einer Verschiebung auf den 04.12.2018 ist neuer Zielpunkt jetzt der 31.01.2019. Das Register stellt als OnlineDatenbank ein zentrales Verzeichnis von energiewirtschaftlichen Daten dar. Eingeführt und betrieben wird es von der Bundesnetzagentur (BNetzA). Es löst als zentrales, alternativloses Verzeichnis das Anlagenregister und Photovoltaik-Meldeportal ab. Ziel ist die Erstellung eines allumfassenden behördlichen Registers, welches den Strom- und Gasmarkt abbildet, Meldungen vereinfacht und Datenqualität sowie Transparenz steigert.

Neben EEG- und KWK-Anlagenbetreibern und Betreibern von konventionellen Kraftwerken müssen sich u.a. auch Netzbetreiber, Stromlieferanten, Transportkunden sowie Betreiber von organisierten Marktplätzen registrieren. Auch Unternehmen zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien sind registrierungspflichtig.

Sofern Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen der Meldepflicht nicht nachkommen, werden bestehende Vergütungsansprüche zurückgehalten: Von einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit über eine Verminderung bis zum völligen Zahlungsstopp der Marktprämie reichen die Sanktionen des EEG 2017 bei Nichtbeachtung der Registrierungspflichten.

Da für Neuanlagen zunächst noch keine Registrierung im Marktstammdatenregister durchgeführt werden kann, ist derzeit nur die Meldung mit den auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formularen möglich. Hierfür gilt eine Frist von einem Monat ab Inbetriebnahme.

Nach dem Start des MaStR-Webportals müssen sich alle Betreiber von bestehenden (und neuen) Anlagen erneut registrieren. Dies gilt auch für bereits bei der Bundesnetzagentur registrierte Anlagenbetreiber und ihre Anlagen. Im zukünftigen Webportal werden sie auch ergänzende Daten zu ihren Anlagen eintragen müssen. Betreiber von Anlagen mit Inbetriebnahme und ggf. einer Registrierung vor dem

01.07.2017 müssen sich im MaStR neu als Anlagenbetreiber registrieren. Für diese Anlagen gilt eine Übergangsfrist für die Meldung von vierundzwanzig Monaten ab Start des Web-Portals.

Betreiber von Anlagen, deren Inbetriebnahme ab dem 01.07.2017 registriert wurde, müssen sich nach dem Start des Webportals im MaStR neu als Anlagenbetreiber registrieren. Dies sollte unverzüglich nach Start des Web-Portals erfolgen, da für diese Neuanlagen die o.g. Übergangsfrist nicht gilt.

von Maydell, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Fragwürdige Diskussion um Feinstaub

DBV kritisiert Umgang mit umstrittener Studie des Max-Planck-Instituts für Chemie zu Feinstaub-Emissionen in der Landwirtschaft

(DBV) Der Deutsche Bauernverband (DBV) kritisiert den Umgang mit einer bisher unveröffentlichten Studie des Mainzer Max-Planck-Instituts für Chemie, die die Landwirtschaft als Hauptverursacher von Feinstaubemissionen darstellt und für 45 % von insgesamt 120.000 Todesfällen durch Feinstaub verantwortlich macht. „Solche spekulativen Hochrechnungen sind hochgradig unseriös“, betont DBV-Präsident Joachim Rukwied. Die Studie habe noch nicht einmal das wissenschaftliche Review-Verfahren durchlaufen und zitiere im Wesentlichen eigene Hochrechnungen und Schätzungen der Autoren. „Das Vorgehen bei der medialen Verwertung der unfertigen Studie zielt zudem nur auf Effekthascherei und unterläuft wissenschaftliche Standards", so Rukwied.

Der dargestellte Zusammenhang zwischen Feinstaub und vorzeitigen Todesfällen beruht auf Modellrechnungen, die in der Fachwelt auf erhebliche Zweifel stoßen. Beanstandet wird insbesondere der Eindruck monokausaler Zusammenhänge zwischen Feinstaub und vorzeitigen Todesfällen. Rückschlüsse auf direkte Todesfälle sind nicht möglich und nicht zulässig. Zudem existieren keine gesicherten wissenschaftlichen Aussagen zum Umfang, in dem Ammoniak zur so genannten sekundären Feinstaubbildung beiträgt, zumal diese immer von regionalen Bedingungen und Bindungspartnern in der Luft abhängig ist.

Die deutschen Bauern arbeiten seit Jahren am Thema Luftreinhaltung und Emissionsminderung. Nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) ist die Landwirtschaft für rund 12% der direkten Feinstaubemissionen (PM2,5 und PM10), beispielsweise durch Bodenbearbeitung und Ernte, verantwortlich. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft, aus denen sich indirekt Feinstaub bilden kann, konnten seit 1990 bereits um 11% reduziert werden. Nach Prognosen wird das auf europäischer Ebene für das Jahr 2020 für Deutschland vorgesehene Reduktionsziel für Ammoniak in Höhe von 5 % gegenüber 2005 mit den bereits verabschiedeten Regelungen des neuen Düngerechts erreicht.

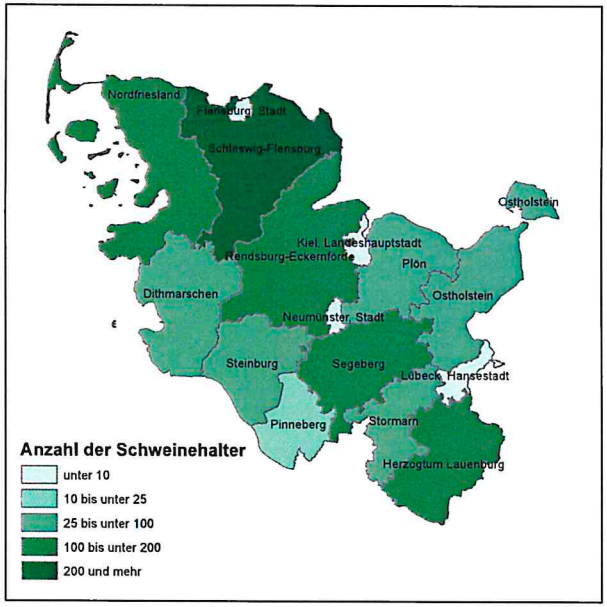

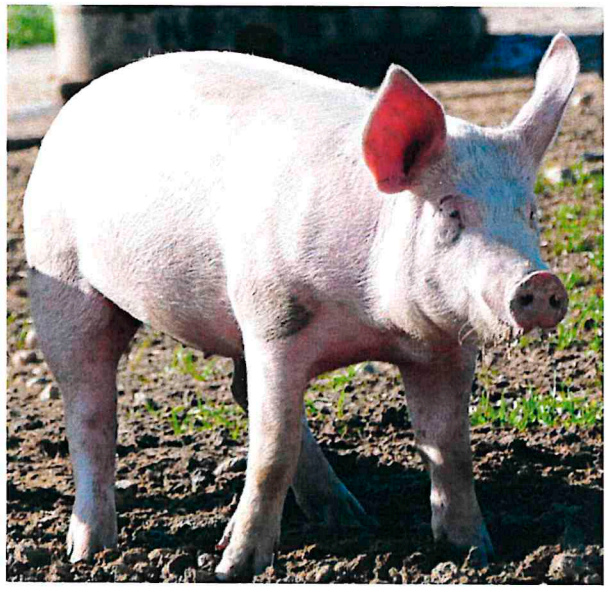

Agrarstrukturerhebung (ASE 2016)

Die Agrarstrukturerhebung liefert in drei- bis vierjährlichem Rhythmus Daten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland. Dazu werden unter anderem Fragen zu der Bodennutzung, den Viehbeständen, der Rechtsform, den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, der Beschäftigtenstruktur und dem Erwerbscharakter (Haupt- oder Nebenerwerb) der Betriebe gestellt. Etwa alle sechs Jahre werden auch forstwirtschaftliche Betriebe in die Agrarstrukturerhebung miteinbezogen.

Weitere Daten der Agrarstrukturerhebung 2016 und anderer Statistiken finden Sie unter *www.statistik-nord.de*

Herausgeber

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Ansprechpartnerin:
Charlotte Hartmann
Telefon: 0431 6895-9309
E-Mail: boden@statistik-nord.de

Bestellungen:
Telefon: 040 42831-1701
E-Mail: kundenmanagement@statistik-nord.de

Internet: www.statistik-nord.de

Stand: Dezember 2018

© Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Landwirtschaft in Schleswig-Holstein 2016

Schleswig-Flensburg

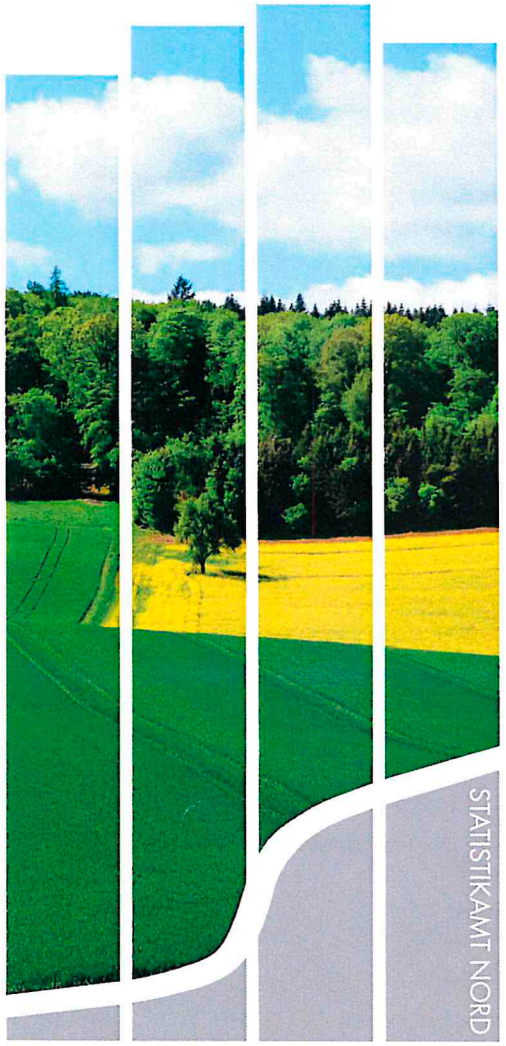

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein

Der Norden zählt

Bodennutzung

	Einheit	Schleswig-Flensburg	Schleswig-Holstein
Betriebe	Anzahl	1 786	12 716
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	ha	145 051	990 403
Ø LF/Betrieb	ha	81	78
Dauergrünland	ha	45 557	327 805
Anteil an der gesamten LF	%	31	33
Ackerland	ha	99 391	655 803
Anteil an der gesamten LF	%	69	66
Getreide zur Körnergewinnung zusammen	ha	34103	303 721
Winterweizen	ha	17 945	183 801
Roggen und Wintermenggetreide	ha	5 097	26 951
Wintergerste	ha	7 819	62 465
Silomais	ha	38 369	165 217
Feldgras	ha	7 779	33 620
Winterraps	ha	9 737	92 817
Gemüse und Erdbeeren im Freiland	ha	174	7563
Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen	ha	4	52
Kohlgemüse Anbaufläche zusammen	ha	21	3 791
Wurzel- und Knollengemüse Anbaufläche	ha	30	1 183
Betriebe mit ökologischem Landbau	Anzahl	74	460
Ökologische LF	ha	6 940	41 442
Anteil an der gesamten LF	%	5	4
Pachtentgelt je ha Ackerland	EUR	645	557
Pachtentgelt je ha Dauergrünland	EUR	402	351

Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte

	Einheit	Schleswig-Flensburg	Schleswig-Holstein
Winterweizen	dt/ha	85,6	89,8
Roggen	dt/ha	64,5	67,8
Wintergerste	dt/ha	75,1	75,9
Winterraps	dt/ha	29,0	31,4
Grünmais/Silomais	dt/ha	445,1	449,0
Zuckerrüben	dt/ha	762,0	756,0

Viehhaltung

	Einheit	Schleswig-Flensburg	Schleswig-Holstein
Großvieheinheiten insgesamt	GV	182 506	1015 024
	je Betrieb	129	105
Rinder	Anzahl	204 226	1095 984
	je Betrieb	198	168
Milchkühe	Anzahl	74 801	396 358
	je Betrieb	102	95
Schweine	Anzahl	300 170	1461 628
	je Betrieb	1 283	1221
Schafe	Anzahl	10 145	205 685
	je Betrieb	74	130

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung

	Einheit	Schleswig-Flensburg	Schleswig-Holstein
Ackerbaubetriebe	Anzahl	434	3288
Anteil an allen Betrieben	%	24	26
Gartenbaubetriebe	Anzahl	9	356
Dauerkulturbetriebe	Anzahl	6	135
Futterbaubetriebe	Anzahl	1090	7268
Anteil an allen Betrieben	%	61	57
Veredelungsbetriebe	Anzahl	103	502
Pflanzenbauverbundbetriebe	Anzahl	3	103
Viehhaltungsverbundbetriebe	Anzahl	18	142
Pflanzenbau-Viehhaltungsverbundbetriebe	Anzahl	123	922
Anteil an allen Betrieben	%	7	7

Der Kreis Schleswig-Flensburg ist ein Gebiet mit großen Tierbeständen, hier wurden am 1. März 2016 204 226 Rinder gehalten, darunter 74 801 Milchkühe. Das waren knapp 19 % des Rinderviehbestandes in Schleswig-Holstein.

Etwas höher bei knapp 21 % lag der Anteil an Schweinen, hier befanden sich am selben Tag 300 170 Tiere auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Viehbestand 2016

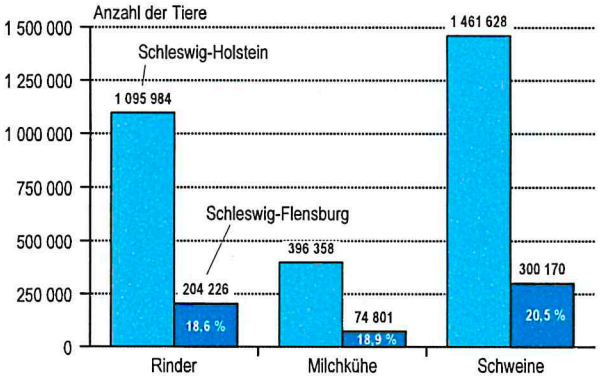

Höhere Beiträge zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse

Die Beiträge für Unternehmer, mitarbeitenden Familienangehörige und freiwillig Versicherte steigen deutlich. Warum ist das so?

Zum Jahreswechsel hat die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) die Beitragsrechnungen für die Zeit ab 01.01.2019 versandt. Für fast alle Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige steigen die Beiträge – selbst bei unveränderten Betriebsverhältnissen – um mindestens 14 %. Für freiwillig Versicherte mussten ähnliche Beitragserhöhungen festgesetzt werden.

Beitragserhöhungen in diesem Umfang sind selten und müssen erklärt werden. Es gibt mehrere Ursachen.

Höhere Ausgaben

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie die zu erwartenden Ausgaben decken. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

- die neuen Werte der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft (AELV),
- die Kopplung des Höchstbeitrags der Unternehmer in der Beitragsklasse 20 an den Höchstbeitrag in der allgemeinen Krankenversicherung,
- die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie
- die zu erwartenden Leistungsausgaben.

Gerade die steigenden Leistungsaufwendungen (u. a. Mehrbedarfe bei Betriebs- und Haushaltshilfe und häuslicher Krankenpflege) und die Bildung einer Altersrückstellung bei gleichzeitigen Mindereinnahmen durch die AELV 2019 machen Beitragserhöhungen unumgänglich. Zusätzlich sind Mindereinnahmen bei den freiwilligen Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Vorgabe auszugleichen (Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbständig tätige freiwillige Mitglieder). Insgesamt sind dadurch zusätzlich 40 Mio. Euro durch Beiträge zu finanzieren.

Verschobene Beitragserhöhung

Der Beitragskalkulation für das vergangene Jahr lagen zu optimistische Annahmen zur Ausgabenentwicklung zugrunde. Es entstand ein Fehlbetrag von 22 Mio. Euro.

Anhebung der „Multiplikatoren“ für Baumschulen und Blumen/Zierpflanzen im Freiland

Bei der Beitragsberechnung werden für bestimmte Sonderkulturen „Multiplikatoren“ berücksichtigt. Diese sollen das höhere Einkommenspotenzial dieser Sonderkulturen abbilden. Der mit der Ermittlung der Multiplikatoren beauftragte Gutachter wies schon 2013 darauf hin, dass die ihm zur Verfügung stehenden Daten des sog. Einheitsquadratmeters sehr alt sind. Da eine Aufarbeitung dieser Daten bis zum 01.01.2014 nicht möglich war, wurden der Beitragsberechnung von 2014 bis Ende 2017 vergleichsweise geringe Multiplikatoren zugrunde gelegt.

Die Prüfung der Multiplikatoren erfolgte nicht mehr auf Basis des „Einheitsquadratmeters“, sondern insbesondere unter Verwendung der Buchführungsergebnisse der entsprechenden Unternehmen des Testbetriebsnetzes des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Es wurden jeweils Risikoabschläge berücksichtigt, wenn die Datenlage dies nach Einschätzung des Gutachters erforderte. Im Vergleich zu den bisherigen Multiplikatoren gibt es Veränderungen „nach oben und nach unten“:

Die neuen Multiplikatoren wurden grundsätzlich ab 2018 bei der Beitragsberechnung berücksichtigt. Allerdings wurde aufgrund der deutlich höheren Werte für „Blumen und Zierpflanzen im Freiland“ sowie für „Baumschulen“ (Baumschulen zählten zuvor zu den „sonstigen Gartengewächsen“) beschlossen, dass diese Multiplikatoren durch Verteilung auf mehrere gleiche Stufen angehoben werden:

	Multiplikator für Blumen und Zierpflanzen im Freiland	Multiplikator für Baumschulen
ab 01.01.2018	11,08	6,99
ab 01.01.2019	14,16	9,98
ab 01.01.2010	17,26	12,97

Die Auswirkungen auf den Beitrag werden von verschiedenen Punkten beeinflusst. So ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen häufig nicht nur aus Sonderkulturen mit Multiplikatoren besteht. Insbesondere wird sich aber auch die Tatsache auswirken, dass die Beziehungswerte der AELV degressiv sind.

In vielen Fällen kommt es dadurch zu einer Einstufung in eine höhere Beitragsklasse. Mit der Umsetzung erst zum 01.01.2018 und der stufenweisen Anhebung der Multiplikatoren hat die LKK jedoch insgesamt eine sachgerechte Lösung gefunden.

Gesetzliche Erhöhung des Beitrages zur Pflegeversicherung

Die verbesserten Leistungen führten in der Pflegeversicherung zu einer Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrages von 2,55 % auf 3,05 % (+ 20 %). Dieser Beitragssatz gilt in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung zwar nur indirekt, erhöht aber den Beitragszuschlag zur Pflegekasse dennoch deutlich.

Andere gesetzliche Krankenkassen senken die Beiträge

Die „Beitragssenkung“ betrifft tatsächlich nur den Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer und Rentner. Dies sind im Durchschnitt 0,9 %, die die Krankenkasse auf den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % aufschlägt. Diesen Beitragszuschlag hat bisher das Mitglied allein getragen. Seit 01.01.2019 teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. Rentner und Rentenversicherungsträger diesen Beitragszuschlag.

Aus Sicht der Mitglieder ist dies eine leichte Senkung des Beitragssatzes. Aus Sicht der Arbeitgeber ist es eine entsprechende Mehrbelastung. Aus Sicht der allgemeinen Krankenkassen ändert sich der gesamte Beitragssatz nicht. Aber bedeutet dies

für diese Krankenkassen auch gleichbleibende Beitragseinnahmen? Tatsächlich steigen die Beitragseinnahmen bei den anderen gesetzlichen Krankenkassen. Anders lassen sich die höheren Ausgaben nicht finanzieren. Dies wird am ehesten deutlich durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze von 4.425,00 € auf 4.537,50 €. Entscheidender ist aber die Tatsache, dass selbst bei gleichbleibendem Beitragssatz/Zusatzbeitrag das Gros der gesetzlichen Krankenkassen aus grundsätzlich jeder Lohnerhöhung zusätzliche Beiträge über den Gesundheitsfonds erhalten. Da sich die Beiträge der weit überwiegenden Zahl der Mitglieder der LKK nicht nach Lohnsummen berechnen, profitiert die LKK nicht von dieser „Automatik“.

Die Beiträge bleiben insgesamt günstig!

Aufgrund der besonderen Beitragssysteme der LKK ist ein Vergleich mit den anderen gesetzlichen Krankenkassen nicht einfach. In jeder Beitragsrechnung für Unternehmer ist jedoch der „korrigierte Flächenwert“ als Ersatzeinkommen ausgewiesen. Berechnen Sie selbst, ob Ihr Beitrag danach vergleichsweise günstig ist. Und berücksichtigen Sie, dass Unternehmer außerhalb der LKK sich gesetzlich nur freiwillig versichern können. Den Beiträgen werden dabei „alle Einnahmen zum Lebensunterhalt“ zugrunde gelegt.

Bei dem Höchstbeitrag der LKK für Unternehmer (BKL 20) ist ein Vergleich hingegen einfach. Er liegt auch in diesem Jahr etwa 10 % unter dem Höchstbeitrag aller anderen gesetzlichen Krankenkassen.

Auch die Beiträge der LKK für Freiwillige bleiben trotz der deutlichen Beitragserhöhung vergleichsweise günstig.

Ausblick

Für die Beitragserhöhung in diesem Jahr bittet die LKK ihre Mitglieder um Verständnis. In diesem Umfang müssen sie eine Ausnahme bleiben. Gesetzliche Leistungsverbesserungen und zusätzliche Satzungsleistungen müssen jedoch auch künftig über die Beiträge finanziert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.svlfg.de und dort unter „Versicherung Beitrag – Beitrag Krankenkasse“.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

I. Sprechtage des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, am 10. April, 8. Mai, 12. Juni 2019
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtage des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80
(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)
Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Der Sprechtag am 20. März 2019 fällt aus!

III. Sprechtage zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Der Sprechtag am 18. April 2019 fällt aus!
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon	**KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax	KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail	kbv.schleswig@bauernverbandsh.de
Telefon	**KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax	KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail	kbv.flensburg@bauernverbandsh.de
Internet	www.bauernverbandsh.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Horst Henningsen

Alte Meierei · 24860 Klappholz
Tel. (0 46 03) 367 und 0172 / 426 50 48

- Baggerarbeiten
- Knickputzen
- Gras und Mais häckseln
- GPS häckseln
- Pflügen, Spritzen
- Güllerühren (bis 30 m)
- Gülle ausbringen Lkw
- Mähdreschen
- Rapsdreschen
- Rundballen (schneiden möglich)
- Großballen (häckseln möglich)
- Drainagespülen
- Maisdrillen
- Knick kappen (4 m Kreissäge)
- Fräsen
- Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.